

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR		
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1,20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,20 m,

ÜBER DER JEWEILS ZUGEORDNETEN VERKEHRSFLÄCHE.

2. SAMMELGARAGEN

SAMMELGARAGEN, DIE VON MEHRGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN EINEN ABSTAND VON WENIGER ALS 10,00 m ERHALTEN SOLLEN, SIND HÖHENMÄSSIG SO ANZULEGEN, DASS IHRE DACHOBERKANTE SICH UNTERHALB DER BRÜSTUNGEN DER ERDGESCHOSSFENSTER DER WOHNGEBÄUDE BEFINDET.

3. HÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN

AN VERKEHRSFLÄCHEN		
IN WOHNGEBIETEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN		
FÜR DEN GEMEINBEDARF	max.	0,70 m,
AN NACHBARGRENZEN		
IN WOHNGEBIETEN	max.	0,90 m,
AN GRENZEN ZU		
GRÜNFLÄCHEN, BAUGRUNDSTÜCKEN FÜR DEN		
GEMEINBEDARF UND SONDERGEBIETEN	max.	1,35 m